



Fachinformation

25. Januar 2018

Referat: Recht

Information der obersten Jagdbehörde M-V

Klarstellung von Einzelfragen bei Gewährung von Aufwandsentschädigung für Schwarzwildabschuss und Jagdhundeeinsatz

Bei der Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt „Entschädigung für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 1. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V S. 843) im Zuge der ersten Antragsstellungszeitraumes in der ersten vollen Januarwoche sind von verschiedenen Seiten (Forstämter, NPÄ, Jagdbehörden, Jagdverbände Land und Kreise, Antragsteller, Presse,...) Fragen in der Anwendung bzw. Auslegung von Detailregelungen an uns herangetragen worden, die wir zum Zwecke der Klarstellung für die Bearbeitung weiterer Anträge wie folgt beantworten möchten.

1. Revierübergreifende Ansitzdrückjagd

Grundanliegen seitens des LM ist es, die benachbarte Jagdbezirksinhaber in größerem Umfang als bisher zur Durchführung von gemeinschaftlichen, d. h. zum selben Zeitpunkt durchzuführenden Ansitz-Drückjagden mit dem Schwerpunkt der Schwarzwildbejagung zu bewegen, um den Schwarzwildabschuss insgesamt effektiver zu gestalten.

Revierübergreifende Ansitzdrückjagd im Sinne der Verwaltungsvorschrift sind Drückjagden, für deren Durchführung sich die Jagdbezirksinhaber derart absprechen, dass Schützenstände sowie Treiber- und Hundeeinsatz so erfolversprechend wie möglich geplant und werden. Die Jagden können dann entweder zusammenhängend oder auch jeweils für sich durchgeführt werden. Ein bloßes Ansitzen ohne Absprache (sog. Abstauben) ist damit nicht gemeint.

Der Nachweis wird erbracht, indem im Antragsformular Anlage 2 (Jagdhundeeinsatz) die an der konkreten revierübergreifende Ansitzdrückjagd beteiligten Jagdausübungsberechtigten durch Unterschrift die tatsächliche Durchführung der Jagd bestätigen. Im Falle von Jagdpächtergemeinschaften genügt hierbei die Unterschrift des jeweiligen Jagdleiters.

Für im Dezember 2017 noch vor Inkrafttreten der VwV durchgeführte revierübergreifende Ansitzdrückjagden genügt eine formlose Bestätigung der beteiligten Jagdleiter mit Originalunterschrift; keine Kopien.

2. Nachweis der Brauchbarkeit

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung setzt u. a. voraus, dass brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 35 des Landesjagdgesetzes mit einer Prüfung der Brauchbarkeit in den Stufen C und E gemäß § 15 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V S. 417) eingesetzt werden. Gemeint ist, dass die gesetzlichen Vorgaben für die

Verwendung eines Jagdhundes auf einer Drückjagd einzuhalten sind, und zwar Hunde mit der Brauchbarkeitsstufe C und Hunde mit der Brauchbarkeitsstufe E. Die Verbindung in der Schreibweise der VwV „Brauchbarkeit in den Stufen C und E“ ist eher als „oder“ zu verstehen. Demnach gibt es die drei Fälle: Hund mit Stufe C, Hund mit Stufe E sowie Hund mit Stufen C und E.

3. Zuständiges Forstamt

Der Antrag ist bei dem Forstamt oder dem Nationalparkamt zu stellen, in dessen Gebiet der Jagdbezirk oder der größte Teil des Jagdbezirkes liegt. Es sollte im Interesse der Minderung des Aufwandes sowohl für das Forstamt als auch für den Antragsteller sein, nicht so viel Energie dahingehend zu verschwenden, bis in Zweifelsfällen der tatsächliche Mehrheitsanteil auf das Komma genau herausgearbeitet ist. Da Auszahlungsbehörde ohnehin die Landesforstanstalt M-V ist, sollte der Mehrheitsanteil nicht „auf die Goldwaage“ gelegt werden.

4. Geeigneter Jagdbezirksnachweis

Dem Antrag ist u. a. ein geeigneter Jagdbezirksnachweis in Kopie beizufügen. Die Regelung wurde deshalb so verfasst, weil die Forst- oder Nationalparkämter die in ihrem Gebiet liegenden Jagdbezirke und deren Inhaber nicht sämtlich kennen. Schließlich muss die Stelle, die den Antrag prüft, erkennen können, ob der Antragsteller in Bezug auf das Inhaben eines Jagdbezirks - und dann noch im eigenen Amtsgebiet - auch anspruchsberechtigt ist. Insofern dürfte auch das Vorlegen des Jagdscheines - oder bei Vorliegen einer Vertretungsvollmacht eine Kopie - genügen, da der Jagdbezirk in den Jagdschein eingetragen sein sollte.

5. Öffnungszeiten

Die Regelung, dass die Anträge jeweils in nur einer Kalenderwoche des Folgemonats zu stellen sind, wurde im Interesse der Forstämter erlassen, damit das Entgegennehmen und Bearbeiten gebündelt erfolgen kann und die weitere Aufgabenwahrnehmung in den Ämtern nicht über Gebühr belastet wird. Die Regelung, dass die Anträge jeweils in der zweiten vollen Kalenderwoche des Folgemonats zu stellen sind, wurde deshalb so getroffen, weil wir davon ausgehen, dass bis dahin die Wildurprungsscheine von erlegten Stücken aus den letzten Tagen des Vormonates vom Tierarzt wieder zurück beim Jagdausübungsberechtigten sind.

Sofern einzelne Forstämter Sprechzeiten/Antragszeiten eingerichtet haben, sollte darauf geachtet werden, dass auch berufstätigen Antragstellern die Möglichkeit haben, ihre Anträge abzugeben.

6. Jagdausübungsberechtigter als Antragsteller

Die Aufwandsentschädigung für Schwarzwildabschüsse wird privaten und kommunalen Jagdausübungsberechtigten gewährt. Die Eigenschaft als Jagdausübungsberechtigter ergibt sich aus dem Jagdrecht. Es können sein:

- a) Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Benannter eines Eigenjagdbezirkes oder
- b) Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes oder im Falle der Anstellung eines Jägers die Jagdgenossenschaft selber.

Der Inhaber einer entgeltlichen Jahresjagderlaubnis (Begehungsscheininhaber) ist nicht anspruchsberechtigt. Es liegt im Ermessen des ihn an der Jagdausübung beteiligten Jagdausübungsberechtigten, die Aufwandsentschädigung ganz oder anteilig weiterzugeben.

7. Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen

Sowohl der Antragsteller bei Abgabe der Pürzel als auch das Forst- oder Nationalparkamt bei der unschädlichen Beseitigung haben die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sollten Pürzel in einem für die Bearbeitung des Antrages nicht zumutbarem Zustand abgegeben werden, kann der Antrag zurückgewiesen werden mit der Begründung, des nicht ordnungsgemäß erbrachten Nachweises gemäß Nr. 6.1.2 Buchstabe b der VwV.

8. Verpasste Antragswoche

Hat es ein Antragsteller in einem bestimmten Monat verpasst, seinen Antrag in der zweiten vollen Kalenderwoche für die Strecke des Vormonats zu stellen, verliert er nicht seine Anspruchsberechtigung. Die Stücke können dann im darauffolgenden Monat mit beantragt werden.

9. Anträge im Original

Die Anträge sind durch Verwendung der unterzeichneten Antragsformulare im Original zu stellen bzw. entgegenzunehmen.

10. Grüne Durchschrift des Wildursprungsscheins

Dem Antrag ist die erste Durchschrift (grün) des Wildursprungsscheines gemäß § 3 Absatz 1 der Wildhandelsüberwachungsverordnung beizufügen. Das Einbehalten dieser Durchschrift durch Dritte, wie etwa durch einen Tierarzt im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung, ist nicht statthaft.